BUNDESPRÜFSTELLE
für jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 2525 (V) vom 09.05.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 31.05.1986

Antragsteller:

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
Postfach 29 64
6500 Mainz 1

Az.: III A 2-585/1

Verfahrensbeteiligte:

UFA-ATB Ton + Bild KG
Steinhauser Str. 1-3
8000 München 80

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 7.02.1986 eingegangenen Antrag am 09.05.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

| | |
|---|---|
| Stellvertr. Vorsitzende: | O.Reg.Rätin Elke Monssen-Engberding |
| Jugendwohlfahrt: | Lehrerin Magdalene Krumpholz |
| Literatur: | Schriftstellerin Thea Graumann |

einstimmig beschlossen:

"Auf der Alm da gibts koa Sünd"
Videofarbfilm
UFA-ATB, München

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

## Sachverhalt

Der Videofilm ist die Kopie eines in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Kinospielfilms mit demselben Titel.
Der Kinospielfilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei). Er wurde 1974 in den deutschen Kinos erstaufgeführt.

Der Videofilm kann in vielen Videotheken, Rundfunkfachgeschäften und anderen Gewerbebetrieben zu einem niedrigen Mietpreis erworben werden.



Am Michaelshof 8 · Postfach 20 01 90 · 5300 BONN 2 · Telefon (0 22 8) 35 60 21

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m.§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JÖSchG gekennzeichnet.

Die Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft 22 vom 29.10.1974) gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und rät von dem Besuch des Films mit folgender Begründung ab:

> Einem Wissenschaftler, der auf einem Mikrofilm die Formel für die Gewinnung von Benzin aus Müll bei sich trägt, jagt ein junges Agentenpaar nach. Und da man in einem Tiroler Bergdorf ist, landet der Mikrofilm in der Lederhose eines Tankstellenbesitzers. Auf der Jagd danach müssen natürlich viele Lederhosen geöffnet werden, und das bringt den üblichen Sexualreigen mit alpenländischer Kulisse und derbem Jargon mit sich. Wo nicht gerade horizontal agiert wird, kommt plumper Klamauk ins Spiel, und ordinäre Liedchen sorgen für die musikalische Untermalung der traurigen Sexposse. Wir raten ab.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm geeignet sei, Kinder und Jugendliche sexualethisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegnder Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Der Videofilm "Auf der Alm da gibts koa Sünd" von UFA-ATB,München, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbesände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor; sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Ju gendliche in die Lage versetzt werden, den Film jederzeit zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (vgl. zuletzt VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu

bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 3/82 S. 20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. zuletzt OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck, Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag Baden-Baden, S. 18 und im BPS-Report Nr. 1/81 S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert.
Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

Dies ergibt sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe, wie sie der Antragsteller in seinem Indizierungsantrag beschrieben hat:

Der Inhalt des Filmes läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Es wird geschildert, wie ein Agent und seine Partnerin versuchen einem Professor die Formel für synthetisches Benzin abzunehmen. Der Mikrofilm mit der Formel gelangt, kurz bevor der Professor von dem Agentenpaar entführt wird, in den Besitz eines Tankwartes, der nun eine Chance wittert, an Geld zu kommen.
Nun wird eingeblendet, wie ein Mann mit einem Mädchen, das eine Kuh melkt, Analverkehr ausübt. Der Gendarm des Dorfes unterbricht allerdings den Geschlechtsakt.
Derweil wird der Professor von seinen Entführern bedroht, damit er die Formel herausgibt. Aber sie erreichen nichts. Josef, der Tankwart, eilt unterdessen zu dem Wirt eines Gasthauses, um ihn für seinen Plan zu gewinnen. Aber auch die beiden Agenten haben sich in dieser Pension einquatiert. Da der Agentin die besten Ideen beim "Bumsen" kommen, üben die beiden Geschlechtsverkehr aus. Dabei schaut die Magd Zenzi durch ein Astloch zu und wenig später kommt ein weiterer Zuschauer, der gleichzeitig mit ihr Analverkehr ausübt. Unterdessen sitzen die Honoratioren des Dorfes, der Tankwart, der Wirt, der Apotheker und der Doktor ratlos vor der Benzinformel.
In der Nacht steigt der Agent über eine Leiter zu Josefs Nichte Claudia ins Zimmer. Sie hatte ihren Freund Läusel erwartet und erkennt in der Dunkelheit nicht den Agenten, so daß es zum Beischlaf kommt. Dieser wird allerdings durch den auftauchenden Läusel jäh unterbrochen, und beide werden aus dem Zimmer vertrieben. Josef steigt zu seiner Nichte hinauf und wird von seiner Ehefrau erwischt. Er flieht durch das Fenster und fällt in den davonfahrenden Wagen der Agenten. Er wird nun zusammen mit dem Professor gefesselt, doch können sich beide aus der Gewalt ihrer Entführer befreien. Der nackte Josef wird dann vom Dorfpolizisten verfolgt. Verärgert sperrt Josefs Frau, die einen Teil der Verfolgungsjagd beobachtet hat, ihren Mann zuhause ein.

Inzwischen suchen die Agenten in einem Festzelt alle Lederhosen nach dem Mkrofilm ab, da sie erfahren haben, daß dieser in einer Lederhose versteckt sein soll. Dabei haben sie verständlicherweise Schwierigkeiten und bei einer anschließenden Verfolgungsjagd nehmen der Tankwart und seine Kumpanen die Agentin fest, während der Agent Josefs Nichte Claudia entführt. Es wird vereinbart die Geiseln bei einer Almhütte auszutauschen. Allerdings kann die Agentin fliehen, wird aber von Claudias Freund Läusel wieder eingefangen, so daß sie zusammen zur Almhütte gelangen. Dort müssen sie beobachten, wie Claudia und der Agent miteinander verkehren.
Aus Rache zahlen sie es den beiden mit gleicher Münze heim. So sehen der Wirt und der Tankwart zwei sich liebende Pärchen, als sie endlich zur Alm gelangen. Sie bereiten dem Treiben ein jähes Ende und Josef verlangt, daß seine Nichte heiraten soll. Deswegen geht sie leicht bekleidet zu Läusel, der die beiden gefangenen Agenten im Gefängnis bewacht. Sie verführt ihn und er merkt nicht, wie die beiden Agenten befreit werden. Die Agentin hat nämlich mit nacktem Oberkörper zwei Männer angelockt, die auf Frauensuche sind. Dabei probiert der kleinere die Mädchen zuerst aus. Als der Polizist zurückkehrt und Claudia und Läusel erwischt und dann auch noch bemerkt, daß die Gefangenen geflohen sind, sperrt er Claudia und Läusel in die Zelle, wo die beiden wieder miteinander geschlechtlich verkehren.
Unterdessen hat der Professor im Labor des Apothekers synthetisches Benzin hergestellt. Unglücklicherweise verbrennt Josef jedoch die Formel. Daraufhin nimmt die Agentin, die sich als Eierfrau eingeschlichen hat, die Benzinprobe mit, um die Formel rekonstruieren zu lassen. Es beginnt erneut eine Verfolgungsjagd. Diese führt auch durch eine Scheune, in der Claudia und Läusel sich "zum fünften Mal verloben", wie Läusel den Geschlechtsverkehr mit Claudia gegenüber Josef nennt. Den Agenten gelingt es letztlich mit dem Auto zu fliehen. Allerdings kommen sie nicht weit, da das Benzin im Wagen explodiert. Verrußt sitzen beide da. Auf die Frage des Agenten, was denn nun zu machen sei, antwortet seine Partnerin, daß man nachdenken müsse, worauf beide, spärlich bekleidet bzw. nackt im Wald verschwinden.

Der vorliegende Film aus der Reihe der Sexlustspiele versucht dem Zuschauer eine Mischung von Humor, deftigen Späßen und Sexualität vor Augen zu führen. Dabei wird in vielen Szenen das Sexuelle in Wort und bildlichen Darstellungen eindeutig überbetont und auf vulgäre Art und Weise dargestellt: Die Bedienung eines Gasthofes "bumst" mit einem Gast, "wer als erstes die Hosen aus hat, darf zuerst 'bumsen'" oder "Mir kommen die besten Ideen beim Bumsen". Hier wird schon durch die Sprache der Eindruck erweckt, daß Sexualität als dominierendes Element partnerschaftlicher Verbindung lediglich der Lustbefriedigung ohne darüberhinausgehende Kontakte dient. Außerdem vermitteln viele der dargestellten Personen den Eindruck, daß sie jederzeit zur sexuellen Verfügung stehen. Dies wird dem Zuschauer dann auch in entsprechenden Szenen vor Augen geführt. So sieht man z.B. wie ein Italiener mit einem Mädchen, das gerade eine Kuh melkt, Analverkehr ausübt. Wenig später wird er von einem Mädchen für seine "Liebesdienste" mit Brot und Speck "bezahlt".
Außerdem werden immer wieder selbstzweckhafte Darstellungen des Geschlechtsaktes eingeblendet, die ausschließlich auf die Erregung sexueller Reize beim Zuschauer zielen. So z.B. der Analverkehr zwischen Claudia und Läusel am Schreibtisch des Polizisten, der Geschlechtsverkehr zwischen dem Agentenpärchen, bei dem die Magd Zenzi zuschaut und gleichzeitig von einem Mann anal befriedigt wird, der Geschlechtsverkehr zwischen Claudia und Läusel in der Scheune oder

das "Bumsen auf der Wiese" wo der Agent mit Claudia und die Agentin mit Läusel Geschlechtsverkehr ausübt. Gerade diese Szene reduziert zwischenmenschliche Beziehungen auf den genitalen Bereich und stellt die beiden Liebespaare auf der Wiese "wie Kaninchen beim Geschlechtsakt" dar.

Anhand der vorstenhenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschlechtsverkehr aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation aus Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausdruck menschlicher Zuneigung dargestellt wird, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügendem eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption dieses Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialethisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeiträchtigt werden. Das 3erGremium hat sich bei seiner Entscheidung dabei an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Videofilm dargestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln 1, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).
Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

Monssen-Engberding Graumann Krumpholz
Ri